



Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Ausübung des Canyoning an einzelnen Gewässerabschnitten im Landkreis Oberallgäu

1 Zweck

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag nach Art. 54 S. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes regelt das Canyoning im Landkreis Oberallgäu

- in der Starzlachklamm bei Burgberg und
- im Hirschbachtobel bei Hindelang.

Der Vertrag hat den Zweck, ansonsten erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen für die Ausübung des Canyoning an den vorgenannten Gewässern zu ersetzen. An allen anderen Gewässern im Landkreis Oberallgäu ist Canyoning auch mittels dieses Vertrages nicht gestattet.

Dieser Vertrag ersetzt nicht die privat-rechtlich erforderlichen Gestattungen.

Die Vertragspartner binden sich auf die Festlegungen dieses Vertrages.

2 Allgemeine Verhaltensmaßregeln bei der Ausübung des Canyoning

2.1 Störungen und Schädigungen des Naturhaushalts sind zu unterlassen:

- Es ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände (nicht nur kein Abfall) zurückbleiben.
- Eingriffe zur leichteren oder sicheren Begehrbarkeit sind auf das Anbringen von Sicherungspunkten (in der Regel Nirostaklebehaken) zu beschränken.
- Vorhandene Sicherungen dürfen von allen Begehern zur Minimierung der künstlich eingebrachten Sicherungsmittel genutzt werden.
- Es dürfen keine parallelen Abseilstellen und unnötige Zu-/Abgänge geschaffen werden.
- Für Zugang und Ausstieg sind – soweit vorhanden – bestehende Wege zu benutzen.
- Die Einrichtung von Eisenleitern, Drahtseilen, Picknick- und Lagerplätzen ist nicht gestattet.

2.2 Verhältnis zu Privateigentümern und Nutzungsberechtigten

- Diese Vereinbarung gibt keinen Anspruch, Grundstücke Privater zu nutzen. Die Ausübenden sind dazu verpflichtet für alle Aktivitäten zur Ausübung des Canyoning, insbesondere auch der Ausstattung von Strecken mit Sicherungsmitteln, die erforderlichen privat-rechtlichen Genehmigungen einzuholen.
- Störungen von Jagd und Fischerei sind zu unterlassen.

2.3 Verkehrssicherungspflicht

- Begehungen erfolgen auf eigene Gefahr. Gefahren bestehen insbesondere auf Grund geologischer und hydrologischer Gegebenheiten, Maßnahmen der Wildbachverbauung oder der Wasserkraftnutzung.
- Der Begeher übernimmt die Verantwortung durch eigene Kenntnisse, Erkundigungen beim Gewässerunterhaltsverpflichteten und beim Eigentümer, diese Gefahren einzuschätzen und mit ihnen umzugehen. Mit Beginn der Durchführung einer Begehung gilt die Verantwortung als übernommen.
- Soweit es sich um eine geführte Tour handelt, übernimmt der Führer der Gruppe diese Verantwortung für die Geführten.
- Maßnahmen zur Gefahrenminderung können aufgrund dieses Vertrages weder von den Behörden noch von den privat-rechtlich Verantwortlichen und insbesondere den Grundeigentümern gefordert werden.
- Kann eine Strecke nicht mit Genehmigung des Grundeigentümers oder Unterhaltsverpflichteten ausreichend gesichert werden, ist auf die Begehung zu verzichten.
- Der Freistaat Bayern wird insbesondere von Haftungsansprüchen durch Unfälle beim Canyoning freigestellt.
- Schäden, insbesondere auch an Bauwerken der Wildbachverbauung sind zu vermeiden.

2.4 Informations- und Mitteilungspflichten

- Ernsthafte oder nachhaltige Verstöße von Vertragsschließenden gegen diesen Vertrag oder von Dritten gegen das für diese allgemein geltende Verbot des Canyoning sind dem Landratsamt anzuzeigen.
- Führer weisen die Geführten, Ausbilder weisen die Lernenden auf den Inhalt dieses Vertrages und insbesondere die zu beachtenden Naturschutzbelange in angemessener Form hin.
- Dritte sind auf diesen Vertrag als Grundlage für die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Canyoning an den unter Ziffer 1 genannten Gewässern hinzuweisen.

3 Regelungen zu den einzelnen Gewässern

3.1 Starzlachklamm bei Burgberg:

Begehungen sind nur zulässig in der Zeit vom 15.05. – 31.10., von 8:00 Uhr (erster Einstieg) bis 20:00 Uhr (letzter Ausstieg).

3.2 Hirschbachtobel bei Hindelang:

Begehungen sind nur zulässig in der Zeit vom 15.06. – 31.10., von 8:00 Uhr (erster Einstieg) bis 20:00 Uhr (letzter Ausstieg).

4 Vertragsstrafen

Sofern durch Vertragspartner gegen eine der Bestimmungen aus Ziffern 1 bis 3 dieses Vertrages verstoßen wird, ist das Landratsamt Oberallgäu berechtigt, gegen diese eine Strafzahlung zu verhängen.

Die Vertragspartner akzeptieren,

- dass das Landratsamt einseitig die Höhe der Strafzahlung nach billigem Ermessen in jedem Einzelfall in Höhe von bis zu 50.000 Euro bestimmt und
- dass das Landratsamt einseitig den Zeitpunkt zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung bestimmt.

5 Geltungsdauer des Vertrages

5.1 Dieser Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2019. Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei bis zum Ablauf des 30.11. des Vorjahres gekündigt hat.

5.2 Das Landratsamt kann den Vertrag einseitig mit sofortiger Wirkung gegenüber einzelnen Vertragspartnern kündigen, wenn diese wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen haben.

Für den Vertragsgeber:

Landratsamt Oberallgäu, Sonthofen, den

Name des Vertretungsberechtigten

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Für den Vertragsnehmer:

Ort, Datum

Name, Vorname (bei Körperschaften oder Unternehmen: des Vertretungsberechtigten)

Name und Adresse der Körperschaft/des Unternehmens bzw. Adresse des Vertragsnehmers

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

ggf. Internetseite